

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP): „Praxisnahe“ gesetzliche Regeln (Verordnungen) für Zufahrts- und Parkierberechtigungen in der Berner Innenstadt sollen offenbar die Autos endgültig aus der Innenstadt vertreiben

Mit der vom Gemeinderat verabschiedeten Verordnung über die Zufahrtsberechtigungen in der Berner Innenstadt steht nun die ganze Innenstadt völlig im Würgegriff des Verkehrskompromisses von 1997. Das Ziel der so genannt „klaren und griffigen“ Verordnungen ist im Grunde genommen einzig die Abschnürung der Innenstadt vom motorisierten Individualverkehr. Die so genannte „läbige Stadt“ wird damit immer „toter“. Die lachenden Dritten sind einzig die Agglomerationsgemeinden, da dadurch der Geschäftsumsatz ihrer Geschäfte gesteigert wird; zudem wird die „Exilierung“ der guten Steuerzahlenden aus Bern noch weiter gefördert.

Die Möglichkeiten für die Zufahrt in die Fahrverbotszonen werden zwar griffig aufgezählt; gleichgültig ist dem Gemeinderat aber, dass auch andere Fahrten in die Innenstadt erlaubt sein sollten, die zum Leben einer Stadt notwendig sind. Dies betrifft vor allem Kranke, Gehbehinderte oder sonst öV oder Velo untaugliche Personen. Solche Personen werden vom Gemeinderat ausser Acht gelassen.

So besteht für Patienten, die für Arztvisiten aufs Auto angewiesen sind, praktisch keine Zufahrtsmöglichkeit mehr. Entweder sind die Distanzen zu den Parkhäusern zu gross oder diese sind völlig überbelegt.

Im Gegensatz zu der geschilderten Ausgangslage nehmen sich die Velofahrenden alle Privilegien der Welt; sie fahren bei Rotlicht durch und befahren die Lauben und die Trottoirs. Trotz Gefahr für die Fussgänger überqueren die meisten die Plätze (Waisenhaus-, Kornhaus-, Bärenplatz) im rasenden Tempo. Wenn der Gemeinderat schon die neuen Verordnungen klar und griffig formuliert, wären auch klarere und griffigere Vorschriften und Kontrollen gegenüber den Velofahrenden angezeigt. Wahrscheinlich werden aber die oft halsbrecherischen Künste gewisser Velofahrenden noch als künstlerische Belebung der Innenstadt betrachtet.

Der Gemeinderat wird deshalb aufgefordert, die erlassenen Verordnungen weniger restriktiv, dafür umso wirtschaftsfreundlicher zu handhaben.

Bern, 11. Mai 2006

Motion Fraktion SVP/JSVP (Thomas Weil, SVP), Simon Glauser, Erich J. Hess, Ueli Jaisli, Beat Schori, Stefan Bärtschi, Peter Bernasconi

Antwort des Gemeinderats

Einführung:

Mit dem in der Volksabstimmung von 1997 angenommenen Verkehrskompromiss wurde die Grundlage für eine fussgängerfreundliche Innenstadt geschaffen. Ein weiteres wesentliches Element stellt das Reglement vom 21. August 1997 über die Grundsätze für Verkehrsmass-

nahmen auf Gemeindestrassen (Verkehrsmassnahmenreglement; VMGR; SSSB 761.21) dar. Gestützt auf das VMGR erliess der Gemeinderat die Verordnung vom 15. Oktober 1997 über die Zufahrtsberechtigungen in der Berner Innenstadt (SSSB 761.211), welche einer Totalrevision unterzogen und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 5. April 2006 als Verordnung über die Zufahrtsberechtigungen und das Parkieren in der Oberen Altstadt (VZB; SSSB 761.211) auf den 1. Juni 2006 in Kraft gesetzt wurde.

Totalrevision:

Die Totalrevision drängte sich unter anderem darum auf, weil die alte VZB viele unbestimmte Begriffe enthielt, welche auslegungsbedürftig waren und bei der Anwendung Schwierigkeiten bereiteten. Weil es an der nötigen Klarheit und Transparenz fehlte, waren praxismässig Bewilligungen im Umlauf, die vom System her eigentlich nicht hätten erteilt werden sollen. Mit der neuen VZB konnten diese Mängel beseitigt werden. Somit können heute systemwidrige Gesuche abgewiesen werden.

Zielsetzung dieser Totalrevision war es nie, das System, welches seit dem 13. September 1999 in Kraft ist und sich grundsätzlich bewährt hat, zu verschärfen. Mit der neuen Verordnung sollten für alle Beteiligten klare Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche sich im Wesentlichen an der bisherigen Praxis orientierten.

Es ist dem Gemeinderat wichtig festzuhalten, dass die Totalrevision nicht im Alleingang durchgeführt wurde. Bereits vor der Aufnahme der Arbeiten wurden die Erfahrungen mit der alten VZB an einem Runden Tisch mit dem KMU-Verband Stadt Bern / Gewerbeverband (KMU), dem City-Verband Bern (CV), Bern Shopping und dem Berner Oberstadt-Leist (BOL) besprochen. Der anschliessend erarbeitete Entwurf wurde den Interessenvertreterinnen und -vertretern zur Vernehmlassung zugestellt. Am 18. Oktober 2005 wurde abschliessend ein zweiter Runder Tisch mit KMU, CV, BOL und zusätzlich Bern City durchgeführt, an welchem die genannten Vereinigungen den gestützt auf die Vernehmlassung überarbeiteten Entwurf der VZB für gut befunden haben.

Aktuelle Situation:

Der allgemeine Güterumschlag sowie die Zufahrt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen ist, wie bis anhin, in den Güterumschlagszeiten von 05.00 bis 11.00 Uhr und von 18.30 bis 21.00 Uhr möglich. In diesen Zeitfenstern können durch Private auch solche Personen zum Arzt geführt werden, welche in ihrer Mobilität eingeschränkt sind. Für gehbehinderte Personen, welche über die entsprechenden Bewilligungen verfügen, stehen rund um die Fahrverbotszone speziell für sie reservierte Parkplätze zur Verfügung.

In den übrigen Zeiten kann die Fahrverbotszone mit allgemeinen und speziellen Ausnahmegewilligungen namentlich in folgenden Fällen befahren werden:

Hotelzufahrt;

Öffentlicher Linienverkehr;

Öffentliche Dienste im Rahmen ihrer Aufgaben im öffentlichen Strassenraum, wie namentlich Strassenreinigung und -unterhalt;

Taxi für den Zubringerdienst;

Die Schweizerische Post und konzessionierte Anbietende von Postdienstleistungen für den Zubringerdienst;

Personen mit Wohnsitz in einer Fahrverbotszone;

Unternehmungen mit Geschäftsniederlassung in einer Fahrverbotszone;

Unternehmungen, die Kurierdienste im Sinne der Postgesetzgebung ausführen;

Besitzerinnen und Besitzer von Privatparkplätzen;

Sonderfälle (Einsätze von Ärztinnen und Ärzten, private Sicherheitsdienste);
Im Rahmen von so genannten Kurzbewilligungen namentlich für Notfälle, Baustellenverkehr, Wohnungs- und Geschäftsumzüge, Abholen von Waren durch Kundschaft (mit Warenabholschein).

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass mit dieser Regelung den Mobilitätsbedürfnissen der Oberen Altstadt in ausreichendem Masse Rechnung getragen wird. Gerade die wortgetreue Auslegung der VZB trägt massgeblich dazu bei, den motorisierten Individualverkehr in der Oberen Altstadt auf das Notwendige einzuschränken und damit deren Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit gegenüber anderen Geschäftslagen weiter zu steigern.

Fahrradverkehr:

Es ist leider eine Tatsache, dass sich auch die Fahrradfahrenden nicht immer an die geltenden eidgenössischen Verkehrsvorschriften halten, obwohl diese Vorschriften klar sind und keiner weiteren Ergänzung durch kommunale Erlasse bedürfen. Die Kontrolle des ruhenden und fliessenden Verkehrs erfolgt im Rahmen der personellen Möglichkeiten durch die Stadtpolizei. Insbesondere bei Signalisations- und Markierungskontrollen werden dabei auch die Fahrradfahrenden kontrolliert.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 8. November 2006

Der Gemeinderat